

## **Austauschseite**

**zur Beschlussvorlage BV/0234/2016 „Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**

**zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016**

**-Die Änderung ist farblich (rot) dargestellt.-**

---

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Am 27.11.2014 wurde die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“ gemäß § 12 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 1 ist dazu ein Durchführungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist grundsätzlich vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen und muss seitens des Vorhabenträgers unterschrieben sein.

In diesem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger – Repco 24 S. A. – das Vorhaben innerhalb von 30 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung fertigzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger alle im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Dazu gehören:

- Erweiterung und Umbau des bestehenden Toom-Baumarktes
- Eingriffs/Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. Baum- und Strauchpflanzungen
- Artenschutz wie z. B. Nisthilfen,
- Maßnahmen zur Regenentwässerung
- Werbeanlagen

Bei dem vorliegenden Durchführungsvertrag handelt es sich um einen mit dem Vorhabenträger abgestimmten Entwurf. Die Unterzeichnung seitens des Vorhabenträgers ist abhängig vom Abschluss des Mietvertrages mit der toom Baumarkt GmbH. Der Abschluss des Mietvertrages wurde von Seiten des Mieters fernmündlich zum Ende des Monats Januar angekündigt.

Sollte dieser zustande kommen, sichert der Vorhabenträger zu, dass der von ihm unterzeichnete Durchführungsvertrag spätestens zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2016 vorliegt.

Liegt der unterzeichnete Durchführungsvertrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2016 nicht vor, kann der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“ nicht gefasst werden.